

austromechana®

TRANSPARENZBERICHT 2017

Vorwort

Nach Art. 22 der Richtlinie 2014/26/EU („Richtlinie“) haben Verwertungsgesellschaften jährlich einen Transparenzbericht zu erstellen, wobei die Richtlinie sehr detailliert und umfassend vorgibt, welche Informationen und Zahlen der Bericht zu enthalten hat. Zweck des Transparenzberichts ist gemäß den Erwägungsgründen der Richtlinie die europaweite Gewährleistung von hohen Standards für die Transparenz und Veröffentlichung von Berichten mit vergleichbaren, geprüften Daten. Das österreichische Verwertungsgesellschaftengesetz („VerwGesG 2016“) hat die Vorgaben der Richtlinie in Bezug auf die Erstellung des Transparenzberichts, dessen Prüfung und Veröffentlichung in den §§ 45 und 46 VerwGesG 2016 umgesetzt. Der Transparenzbericht unterliegt gemäß § 46 VerwGesG 2016 auch einer Veröffentlichungspflicht auf der Website der jeweiligen Verwertungsgesellschaft und wurde erstmals für das Geschäftsjahr 2016 erstellt.

1. Rechtsform und Eigentumsverhältnisse

Die AUSTRO-MECHANA Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte Gesellschaft m.b.H. („AUSTRO MECHANA“) ist eine Verwertungsgesellschaft nach dem VerwGesG 2016 mit Sitz in der Baumannstraße 10, 1030 Wien, FN 76606 g, und nimmt hinsichtlich von Musikwerken mit und ohne Text für Komponisten, Textautoren und Musikverleger aufgrund der ihr mit dem Bescheid der KommAustria, KOA 9.102/08-016 vom 30.6.2008 sowie des Bescheids der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften vom 12.09.2017 (AVW 9.111/17-006) erteilten Wahrnehmungsgenehmigung in Österreich die Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte sowie die entsprechenden Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche wahr.

Die AUSTRO MECHANA wurde im Jahr 1946 gegründet und unterliegt der behördlichen Aufsicht der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften.

In § 7 des Gesellschaftsvertrages der AUSTRO MECHANA in seiner aktuellen Fassung vom 17. Oktober 2016 sind die Kompetenzen der Generalversammlung der AUSTRO MECHANA festgelegt, die seit dem VerwGesG 2016 als Mitgliederhauptversammlung bezeichnet wird. Demnach ist die AUSTRO MECHANA-Mitgliederhauptversammlung insbesondere zuständig für die Genehmigung des Jahresabschlusses, für die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers und des Aufsichtsrats, für die Änderung des Gesellschaftsvertrags, für die Bedingungen für Wahrnehmungsverträge und für die Genehmigung des Transparenzberichtes.

Jene Bezugsberechtigten, die nicht Gesellschafter der AUSTRO MECHANA sind, sind über die Gemeinsame Vertretung der AUSTRO MECHANA berechtigt, in der Mitgliederhauptversammlung in den in § 9 Abs 3 lit d) des Gesellschaftsvertrags aufgelisteten Angelegenheiten mitzubestimmen, wie etwa über die Bedingungen für Wahrnehmungsverträge.

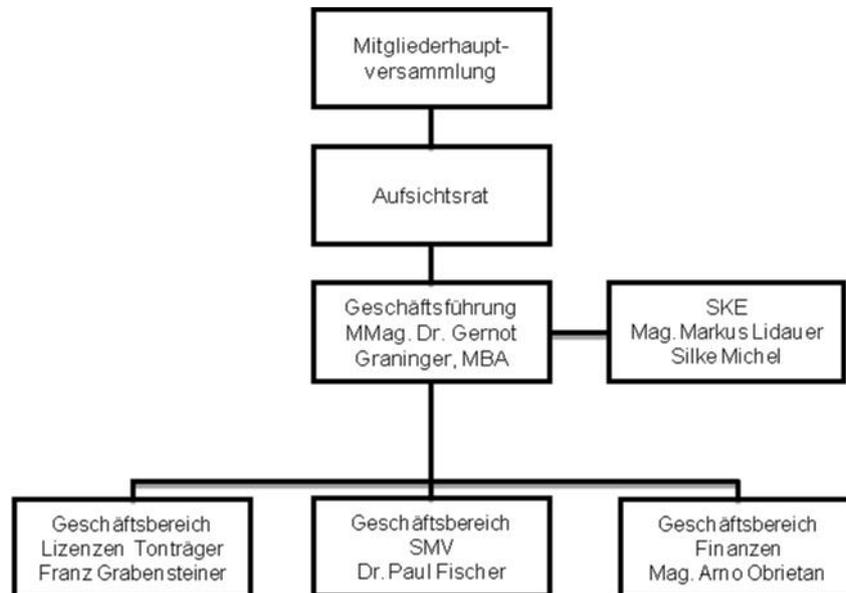
Stammkapital, Stammeinlagen und der Erwerb von Geschäftsanteilen sind im § 4 des Gesellschaftsvertrages der AUSTRO MECHANA in seiner aktuellen Fassung vom 17. Oktober 2016 geregelt.

Zum 31. Dezember 2017 hat die AUSTRO MECHANA 26.249 Bezugsberechtigte, somit ist die Zahl der Bezugsberechtigten gegenüber dem Vorjahr gestiegen (Stand 31.12.2016: 25.556).

2. Leitungs- und Organisationsstruktur

Die AUSTRO MECHANA wird durch einen Geschäftsführer vertreten, der von der Mitgliederhauptversammlung mit absoluter Mehrheit der Stimmen bestellt wird (§ 6 Abs 1 und 2 AUSTRO MECHANA Gesellschaftsvertrag). Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung der

AUSTRO MECHANA, wird alle fünf Jahre von der Mitglieder-Hauptversammlung gewählt (§ 30b Abs 2 GmbHG) und setzt sich aus zwei Mitgliedern, der Komponistenkurie- und je einem Mitglied der der Textautoren- und der Musikverlegerkurie sowie zwei vom Betriebsrat der AUSTRO MECHANA entsandten Mitgliedern zusammen.



Der Geschäftsbereich Lizenzen Tonträger und die AKM im Namen und auf Rechnung der AUSTRO MECHANA sorgen für die Erteilung von Nutzungsbewilligungen gegen Lizenzentgelt für die von der AUSTRO MECHANA verwalteten Rechte. Der Geschäftsbereich Speichermedienvergütung hebt selbige ein.

Die Leistungen im Zusammenhang mit Abrechnung der eingekommenen Nutzungsentgelte an die bezugsberechtigten Urheber bzw. deren Rechtsnachfolger und Musikverleger, die erforderliche IT-Infrastruktur, die laufende Buchhaltung einschließlich Gehaltsverrechnung, sowie die Mitgliederangelegenheiten, die Öffentlichkeitsarbeit und rechtliche Belange werden von der AKM bereitgestellt.

An die Mitglieder des Aufsichtsrats wurden im Berichtsjahr keine Vergütungen ausbezahlt. Die Geschäftsführungstätigkeit wird vom Generaldirektor der Muttergesellschaft AKM erbracht. Dafür findet eine Leistungsverrechnung zwischen den beiden Gesellschaften statt. Für Geschäftsführungsleistungen wurden im Berichtsjahr EUR 90.046,00 verrechnet.

3. Beteiligungsbericht

Die AUSTRO MECHANA ist am BIEM, Bureau International des sociétés gérant les droits d'enregistrement et de reproduction mécanique, Paris, einer internationalen Vereinigung von Verwertungsgesellschaften für mechanisch-musikalische Urheberrechte, sowie an der F.T. „The Digital Copyright Network“ Société par Actions Simplifiée, Paris, jeweils zu unwesentlichen Anteilen beteiligt. Für weitere Informationen verweisen wir auf den Jahresabschluss der AUSTRO MECHANA.

4. Tätigkeitsbericht

Die AUSTRO MECHANA ist eine Verwertungsgesellschaft nach dem österreichischen VerwGesG 2016 und nimmt aufgrund der ihr erteilten Wahrnehmungsgenehmigung in der geltenden Fassung mechanische Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte an Musikwerken mit und ohne Text von Komponisten, Textautoren, deren Rechtsnachfolgern und Musikverlegern wahr. Die AUSTRO

MECHANA erteilt allen Nutzern für die oben angeführten Nutzungen von Musikwerken die erforderlichen Bewilligungen (Lizenzen) gegen Entgelt, hebt Entgelte für Vergütungsansprüche ein und sorgt für die Abrechnung der eingenommenen Nutzungsentgelte an die Bezugsberechtigten Urheber bzw. deren Rechtsnachfolger und Musikverleger.

Die AUSTRO MECHANA ist mit 37 mit ihr vergleichbaren Verwertungsgesellschaften weltweit über Gegenseitigkeitsverträge verbunden. Dadurch ist gewährleistet, dass die Bezugsberechtigten der AUSTRO MECHANA den ihnen für die Nutzung ihrer Werke im Ausland zustehenden Anteil am jeweiligen Nutzungsentgelt abgerechnet und ausbezahlt erhalten.

Darüber hinaus erbringt die AUSTRO MECHANA auch für andere österreichische Verwertungsgesellschaften Inkassodienstleistungen in deren Namen und auf deren Rechnung.

Die AUSTRO MECHANA erteilte im abgelaufenen Geschäftsjahr sämtlichen Nutzern, die um eine Werknutzungsbewilligung angefragt haben, die erforderliche Bewilligung. Es wurde kein Ersuchen um Erteilung einer Werknutzungsbewilligung abgelehnt.

Das abgelaufene Geschäftsjahr war vor allem von folgenden Geschehnissen geprägt:

a. Privatradios Satzungsverfahren

Gemeinsam mit der AKM wurde im Oktober 2016 ein Satzungsverfahren gegen kommerzielle Privatradios eingeleitet. Gleichzeitig haben auch die Privatradios, vertreten durch den Fachverband für Telekommunikation und Rundfunkunternehmen der WKO, einen Satzungsantrag gestellt. Die WKO möchte eine Verringerung von Tarifen sowie einige andere Veränderungen der Gesamtverträge, die sich zwar vornehmlich auf die AKM beziehen, aber auch der austro mechana potentiell Schaden zufügen könnten. Das Verfahren ist in vollem Gange und mit einer Entscheidung nicht vor Ende 2018 gerechnet.

b. Speichermedienvergütung

Das zweite volle Jahr nach Klarstellung der Festplattenabgabe im Gesetz zeigt ein ähnliches Bild wie im Jahr 2016. Das Urteil des OGH am 21.2.2017 gegen die Amazon-Gruppe hat allerdings wesentlich zur Entspannung der Lage beigetragen. Aus diesem Grund ist Amazon neuerdings für einen Vergleich offen. Unbenommen dessen geht das Verfahren am Handelsgericht Wien weiter, da noch weitere offene Fragen zu klären sind. Die kritischsten Fragen sind allerdings bereits zugunsten der austro mechana entschieden worden.

c. nPVR und Cloud-Vergütung

Die Geltendmachung einer Speichermedienvergütung für Privatkopien in der Cloud wurde zwar diskutiert, aber noch nicht weiterverfolgt. Insbesondere wurde eine Nutzungsstudie beauftragt, die bereits eine erhebliche Nutzung von Cloud-Speichern für das Privatkopieren zeigte.

Der netzwerkseitige persönliche virtuelle Videorecorder (nPVR) war Gegenstand einer EuGH-Entscheidung im November 2017. Daraus folgt, dass solche Dienste lizenzpflichtig sind und nicht unter die Privatkopierausnahme fallen können. Diese Sicht wird von der WKO allerdings nicht geteilt und es bleibt abzuwarten, ob und wie der nPVR in Zukunft abgegolten werden wird.

d. Prüfungen von Privatradios

Gegenüber mehreren kommerziellen Privatradios wurden Buchprüfungsverfahren gemäß dem „Gesamtvertrag privater Hörfunk“ eingeleitet. Im Jahr 2017 waren diese Verfahren noch laufend vor dem Handelsgericht Wien. Es wird erwartet, dass (wie in den Fällen der AKM) die Buchprüfung gerichtlich durchzusetzen sein wird.

e. Wesentliche interne Projekte

Im Berichtsjahr konnten einerseits wichtige interne Projekte abgeschlossen werden, andererseits ist auch der Startschuss für weitere Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Effizienz und Wettbewerbsfähigkeit gefallen. Die Sanierung des Bürogebäudes Baumannstraße 10 konnte im Frühling des Berichtsjahres erfolgreich abgeschlossen und wieder in Betrieb genommen werden. Die Arbeiten an der IT-technischen Umsetzung der quartalsmäßigen Radio-Abrechnung (ORF) konnten ebenfalls erfolgreich finalisiert und die Verteilung für Werknutzungen der ersten beiden Quartale 2017 im ORF-Radio bereits im Berichtsjahr durchgeführt werden.

Um im Online-Bereich wettbewerbsfähig zu bleiben, wurde die Optimierung des sogenannten „Online-Prozesses“ beschlossen, mit dem die automatisierte werkbezogene Lizenzierung und Abrechnung von Nutzungen über Online-Services künftig effizienter und multi-territorial ermöglicht werden soll. Der Startschuss für dieses Projekt fiel noch im Herbst 2017. Im Hinblick auf die Datenschutzgrundverordnung, die am 25.5.2018 in Kraft treten wird, haben erste Vorbereitungsarbeiten stattgefunden, um den Ist-Zustand der bestehenden Datenverarbeitungsprozesse zu evaluieren und Anpassungen – etwa bestehender Datenschutzvereinbarungen mit Dienstleistern – vorzunehmen.

5. Bericht über die Einnahmen und Erträge

Die AUSTRO MECHANA nimmt wie unter Abschnitt 4 erläutert mechanische Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte an Musikwerken mit und ohne Text wahr. Die einzelnen wahrgenommenen Verwertungsrechte werden als Kategorien behandelt und die Einnahmen nach diesen Kategorien aufgeschlüsselt. Daneben erfolgt eine Aufschlüsselung in einzelne Nutzungsarten, die insbesondere Vervielfältigungen auf und Verbreitung per Ton- und Bildtonträger, Vervielfältigungen für Zwecke der Rundfunksendung, Vervielfältigung für die Bereitstellung per Online-Diensten und Vervielfältigungen für den privaten und eigenen Gebrauch umfassen.

Unter Einnahmen gemäß § 45 Abs. 2 Zi 1 VerwGesG 2016 werden in weiterer Folge die von der AUSTRO MECHANA an Lizenzkunden vorgeschriebenen Lizenzentgelte (unabhängig vom Zeitpunkt der Zahlung, Inlandserlöse) verstanden.

Die AUSTRO MECHANA erhält auch Zahlungen von ausländischen Schwestergesellschaften. Für eine detaillierte Erläuterung der Zahlungen von und an andere Verwertungsgesellschaften gemäß § 45 Abs. 5 VerwGesG 2016 wird auf Abschnitt 8 dieses Berichtes verwiesen.

Nutzungsarten	EUR
Phono Audio	2.657.497,44
Phono Video	77.657,79
Rundfunk/Fernsehen	856.436,45
Online	8.220.104,17
Speichermedienvergütung	5.893.736,00
Sonstige Nutzungsarten	1.772.234,15
Einnahmen gem. § 45 Abs. 2 Zi 1 VerwGesG 2016	19.477.666,00

Die Erträge aus der Anlage der Einnahmen gemäß § 45 Abs. 2 Zi 2 VerwGesG 2016 setzen sich aus Zinserträgen, Erträgen aus der Ausschüttung von und der Zuschreibung zu Wertpapieren sowie sonstigen Finanzerträgen zusammen, die mit den entsprechenden Finanzaufwänden (Zinsaufwände, Abschreibungen von Finanzanlagen oder sonstige Finanzaufwände) saldiert werden.

Die (Zwischen-)Veranlagung der Einnahmen erfolgt auf Basis der von der Mitgliederhauptversammlung beschlossenen Grundsätze für die allgemeine Anlagepolitik sowie der vom Aufsichtsrat vorgegebenen Grundsätze des Risikomanagements, die den Rahmen der zulässigen Veranlagungsformen und der Mindestanforderung an entsprechende Risikokontrollen konkret festlegen.

Die Erträge aus der Anlage der Einnahmen betragen im Berichtsjahr EUR 58.666,79. Das Finanzergebnis wird mit dem für die Rechteverwaltung erforderlichen Verwaltungsaufwand im Wege der Aufrechnung saldiert und kommt somit allen Bezugsberechtigten anteilig zugute.

6. Bericht über die Kosten der Rechtewahrnehmung und anderer Leistungen

Die Betriebskosten und finanziellen Aufwände für die Rechtewahrnehmung und –verwaltung für das von der AUSTRO MECHANA wahrgenommene Recht der mechanischen Vervielfältigung beliefen sich im Berichtsjahr auf EUR 3.939.227,66.

Dieser Betrag entspricht auch den Betriebskosten und finanziellen Aufwänden nur für die Rechtewahrnehmung einschließlich jener Beträge, die von den Einnahmen aus den Rechten als Verwaltungskosten abgezogen oder verrechnet werden und leitet sich wie folgt ab:

	EUR
Aufwand laut Jahresabschluss	4.041.798,26
Aufrechnung Finanzergebnis	-58.666,79
Zwischensumme I	3.983.131,47
Auflösung Investitionsrücklage	-43.903,81
Betriebskosten gem. § 45 Abs. 3 VerwGesG 2016	3.939.227,66

Das Finanzergebnis wird mit dem für die Rechteverwaltung erforderlichen Verwaltungsaufwand im Wege der Aufrechnung saldiert, vermindert daher die effektive Belastung der Bezugsberechtigten mit Betriebskosten und finanziellen Aufwendungen und kommt allen Bezugsberechtigten anteilig zugute.

Die Investitionsrücklage wird widmungsgemäß aufgelöst und vermindert damit ebenfalls die effektive Belastung der Bezugsberechtigten mit Betriebskosten und finanziellen Aufwendungen und kommt allen Bezugsberechtigten anteilig zugute.

Die Verwaltung und Abwicklung der kulturellen Förderungen erfolgt in einem eigenen Rechnungskreis SKE (Soziale und kulturelle Einrichtungen) der AUSTRO MECHANA. Die Betriebskosten und die finanziellen Aufwände für soziale und kulturelle Einrichtungen betragen im Berichtsjahr EUR 230.324,45 und werden zur Gänze von den für die sozialen und kulturellen Förderungen zur Verfügung gestellten Mittel getragen. Sie sind daher in den Betriebskosten und finanziellen Aufwendungen gem. § 45 Abs. 3 Zi 1 VerwGesG 2016 nicht enthalten.

Die errechnete Aufschlüsselung der Abzüge von den Einnahmen aus Rechten nach Kategorie der wahrgenommenen Rechte und Nutzungsart sowie die Angaben über den Zweck der Abzüge finden sich nachstehend. Die Betriebskosten und finanziellen Aufwände wurden den einzelnen Nutzungsarten im Verhältnis ihrer Einnahmen zugeteilt:

Nutzungsarten	EUR
Phono Audio	537.461,09
Phono Video	15.705,77
Fernsehen/Radio	173.208,54
Online	1.662.461,08
Speichermedienvergütung	1.191.968,68
Sonstiges	358.422,50
	3.939.227,66

Die Deckung der Kosten erfolgt ausschließlich durch die von den Bezugsberechtigten vorgenommenen Abzüge für Kommissionen. Die Abzüge werden im Zuge der Abrechnung bzw. Zuweisung der Einnahmen an Bezugsberechtigte getätigt und im Folgejahr ertragswirksam berücksichtigt.

Zur Aufwandsbedeckung wurde im Geschäftsjahr eine Kommission von bis zu 25 % zur Kostendeckung zum Abzug gebracht. Für die Abrechnungen an ausländische Verwertungsgesellschaften finden Abzüge in gleicher Höhe wie für AUSTRO MECHANA Berechtigte statt, es sei denn, es gelten Vereinbarungen laut Gegenseitigkeitsvertrag. Für den Kostenabzug im Rahmen der Zentralen Lizenzierung gelten internationale Vereinbarungen (Cannes-Agreement).

7. Bericht über die Verteilung

Unter „eingezogene Beträge“ werden die im Berichtsjahr von der AUSTRO MECHANA direkt an Musikknutzer vorgeschriebenen Beträge verstanden. Es handelt sich dabei also um die direkt im Inland erwirtschafteten Lizenzentnahmen. Erträge, die AUSTRO MECHANA von ausländischen Verwertungsgesellschaften erhält, werden in Abschnitt 8 dargestellt und erläutert.

Unter „an die Rechteinhaber zugewiesene Beträge“ werden die auf Basis der Abrechnungsregeln ermittelten Beträge pro Rechteinhaber verstanden. Dabei werden die Lizenzentnahmen gemäß obiger Definition (eingezogene Beträge) unter Anwendung der statutarischen und der diese ergänzenden Regelungen (Abrechnungsregeln) auf die bei den jeweiligen Werken erfassten Musikknutzungen aufgeteilt. Der so ermittelte Geldbetrag pro Werk wird in weiterer Folge den am jeweiligen Werk Berechtigten zugewiesen (anteilmäßig abgerechnet).

Unter „an die Rechteinhaber verteilte Beträge“ werden die dem jeweiligen Mitgliedskonto gutgeschrieben Beträge verstanden. Diese Beträge bilden sodann die Basis für die Auszahlung an

die jeweiligen Rechteinhaber (Ausschüttung). An Rechteinhaber zugewiesene, aber noch nicht an sie verteilte Beträge werden auf getrennten Konten erfasst.

Unter „nicht verteilbare Beträge“ sind all jene Beträge zu verstehen, die nicht an Rechteinhaber ausgeschüttet werden konnten, da wesentliche Informationen wie Kontaktdaten oder Bankverbindung fehlen. Es wurden alle notwendigen Schritte unternommen um diese Rechteinhaber zu ermitteln und ausfindig zu machen.

Unter „an die Rechteinhaber ausgeschüttete Beträge“ werden die an sie ausbezahlten Beträge verstanden, die um enthaltene oder vorher abgezogene Steuern bereinigt sind. Die Auszahlung an die Rechteinhaber erfolgt in einer Gesamtsumme, eine getrennte Auszahlung pro Rechtekategorie und/oder Nutzungsart erfolgt dabei nicht. Den Rechteinhabern werden unter bestimmten Voraussetzungen auch Vorauszahlungen auf das gesamte Tantiemenaufkommen ohne Differenzierung nach Nutzungsart gewährt. Die Verrechnung fälliger und gegebenenfalls die Gewährung neuer Vorauszahlungen erfolgen in der Regel ebenfalls zu den vorgesehenen Auszahlungsterminen und sind in der Gesamtauszahlungssumme enthalten. Der im Gesetz normierten Aufteilung nach Kategorie der wahrgenommenen Rechte und Nutzungsart kann deshalb nur in einer Näherung entsprochen werden. Das gilt auch für die geforderten Medianwerte.

§ 45 Abs. 4 Zi 1 VerwGesG 2016: Die Gesamtsumme und Medianwerte der den Rechteinhabern zugewiesenen Beträge aufgeschlüsselt nach Kategorie der wahrgenommenen Rechte gliedern sich wie folgt. Die Beträge umfassen Abrechnungen, die auf Umsätze zurückgehen, die in 2016 sowie in 2017 eingezogen und im Geschäftsjahr zugewiesen wurden.

Nutzungsart	Den Rechteinhabern zugewiesene Beträge	Medianwert
	EUR	EUR
Phono Audio	1.058.248,97	16,10
Phono Video	94.451,97	1,04
Fernsehen	2.536.729,27	14,25
Radio	3.137.365,66	6,54
Online	216.033,16	0,58
Speichermedienvergütung	3.355.469,59	4,07
Sonstige*	1.550.800,56	3,11

* Sonstige umfassen Pauschalabrechnungen, die den Nutzungsarten nicht direkt zugeordnet werden können.

§ 45 Abs. 4 Zi 2 VerwGesG 2016: Die Gesamtsumme und Medianwerte der an die Rechteinhaber ausgeschütteten Beträge aufgeschlüsselt nach Kategorie der wahrgenommenen Rechte und Nutzungsart wird derzeit auf der Grundlage von Auswertungen aus der Mitgliederbuchhaltung ermittelt. Ausgeschüttete Beträge werden um etwaige enthaltene Umsatzsteuer und um im Vorfeld abgezogene beschränkte Einkommensteuer bereinigt. Die ausgeschütteten Beträge sind um gewährte und verrechnete Vorauszahlungen korrigiert und werden im gleichen Verhältnis, in dem die Zubuchungen in der Mitgliederbuchhaltung erfolgt sind, auf die Nutzungsarten aufgeteilt.

Nutzungsart	An die Rechteinhaber ausgeschüttete Beträge	Medianwert
	EUR	EUR
Phono Audio	1.050.096,65	15,98
Phono Video	93.724,35	1,03
Fernsehen	2.517.187,33	14,14

Radio	3.113.196,66	6,49
Online	214.368,30	0,58
Speichermedienvergütung	3.329.620,41	4,04
Sonstige*	1.538.853,82	3,09

* Sonstige umfassen Pauschalabrechnungen, die den Nutzungsarten nicht direkt zugeordnet werden können.

Die im Berichtsjahr an die Rechteinhaber ausgeschütteten Beträge aus Zahlungen ausländischer Verwertungsgesellschaften sind der Anlage 4 zu entnehmen.

§ 45 Abs. 4 Zi 3 VerwGesG 2016: die Termine und die Anzahl der Zahlungen aufgeschlüsselt nach Kategorie der wahrgenommenen Rechte und Nutzungsart stellen sich wie folgt dar:

Anzahl der Zahlungen mit Terminen

Phono Audio	Phono Video	Fernsehen	Radio	Online	Sonstige
3. Juli 2017	3. Juli 2017	28. Sept. 2017	28. Sept. 2017	3. Juli 2017 28. Sept. 2017	3. Juli 2017
14. Dez. 2017	14. Dez. 2017			14. Dez. 2017	

Für Phono, Radio ORF und Online werden Nutzungen aus den Jahren 2016 und 2017 bedingt durch Halbjahres- bzw. Quartalsabrechnungen zugewiesen und ausgeschüttet. Für die übrigen Nutzungsarten gelangen in der Regel Nutzungen aus dem Jahr 2016 zur Zuweisung und Ausschüttung.

§ 45 Abs. 4 Zi 4 VerwGesG 2016: Die Gesamtsumme der im Geschäftsjahr 2017 von der AUSTRO MECHANA eingezogenen Beträge belief sich auf EUR 19.447.666,-. An die Bezugsberechtigten der AUSTRO MECHANA wurde ein Betrag in Höhe von EUR 1.028.618,63 (Phono 1. Halbjahr 2017, 1. QU 2017 und 2. QU 2017 Radio ORF) von den im Geschäftsjahr eingezogenen Beträgen zugewiesen und ausgeschüttet. Der auf die Bezugsberechtigten der AUSTRO MECHANA entfallende verbleibende Anteil an den im Geschäftsjahr eingezogenen Beträgen steht erst nach der Zuweisung fest, die, wie die entsprechende Ausschüttung, erst im Geschäftsjahr 2018 durchgeführt wird.

Für die Aufschlüsselung nach Nutzungsarten verweisen wir auf Punkt 5 dieses Berichtes. Für einen Betrag von EUR 4,4 Mio der in divergierenden Vorperioden eingezogen wurde, erfolgen Zuweisung und Ausschüttung an AUSTRO MECHANA Berechtigte und ausländische Verwertungsgesellschaften aufgrund geltender Abrechnungsregeln. Ein Betrag in Höhe von EUR 5,1 Mio. konnte aufgrund von unvollständigen Dokumentationsunterlagen bisher nicht zugewiesen werden. Die Zuweisung von EUR 2,2 Mio. konnte aufgrund fehlender Einträge in den internationalen Mitgliederverzeichnissen bisher nicht erfolgen.

§ 45 Abs. 4 Zi 5 VerwGesG 2016: Die Gesamtsumme der den Rechteinhabern zugewiesenen, aber noch nicht an sie verteilten Beträge aufgeschlüsselt nach Kategorie der wahrgenommenen Rechte und Nutzungsart mit Angabe des Geschäftsjahres, indem die Beträge eingezogen wurden, gliedert sich wie folgt:

Jahr	Phono Audio	Phono Video	Fernsehen	Radio	Online	sonstige	Zentrale Lizenzierung
VP	107.134,61	4.363,24	46.084,77	81.250,78	61.415,07	2.299,96	213.246,87
2012	-4.372,73	7,52	-22.039,68	20.328,66	2.456,64	42,14	6.240,30
2013	-10.442,83	-1.999,51	974,46	23.786,18	-2.006,88	-16,53	-48.039,96
2014	-6.341,23	-17,93	-15.764,83	67,68	-677,27	0,00	-12.760,87

2015	-40.560,63	-1.806,30	-294,23	-81.064,70	-57.040,97	-1.244,76	-64.373,17
2016	-2.998,46	0,80	0,00	0,00	-1.668,44	0,00	-4.860,97
2017	42,63	1,84	5.608,32	2.243,14	122,55	0,00	494,9
Gesamt	42.461,36	549,66	14.568,81	46.611,74	2.600,70	1.080,81	89.947,10

Die Gesamtsumme beläuft sich im Berichtsjahr auf EUR 197.820,18 und betrifft gesperrte Werke. Dabei handelt es sich um zugewiesene Tantiemen für Werke oder Werkteile, die strittig sind und bei denen der Sachverhalt gerichtsanhängig ist oder für die gemäß Information einer Schwestergesellschaft ein Anteil bzw. Anteile strittig sind. Klärungen bzw. Einigungen führen zur Auflösung und in weiterer Folge zur Ausschüttung des Betrages. Das kann in der oben ausgewiesenen Tabelle zu Minusbeträgen führen, da keine exakte periodenreine Zuordnung erfolgt. Die Gesamtsumme der den Rechteinhabern zugewiesenen, aber noch nicht an sie verteilten Beträge aus dem Geschäftsjahr 2017 wird im Wesentlichen erst im Folgejahr, nach Durchführung der Zuweisungen, feststehen.

§ 45 Abs. 4 Zi 6 VerwGesG 2016: Hindernisse, die zu einer Verlängerung der Frist für die Verteilung und Ausschüttung geführt haben (§ 34 Abs. 4), sind ein fehlender oder nicht zeitgerechter Eingang von Nutzungsunterlagen sowie fehlende oder unvollständige Informationen zu Werken.

§ 45 Abs. 4 Zi 7 VerwGesG 2016: Ein Betrag von EUR 1.017.518,81 ist nicht verteilbar. Davon konnte für EUR 486.699,71 keine Ausschüttung erfolgen, da die Berechtigten verstarben und die Rechtsnachfolge sich in Klärung befindet, für EUR 324.888,39 erfolgte aufgrund fehlender Kontaktdaten oder Bankverbindungen keine Ausschüttung. Seitens der AUSTRO MECHANA wurden alle notwendigen Schritte unternommen, um die betroffenen Rechteinhaber zu ermitteln und ausfindig zu machen.

8. Bericht über Zahlungen von und an andere Verwertungsgesellschaften

§ 45 Abs. 5 Zi 1 VerwGesG 2016: An und von anderen Verwertungsgesellschaften gezahlte Beträge, aufgeschlüsselt nach Kategorie der wahrgenommenen Rechte, Nutzungsart und Verwertungsgesellschaft sind der **Anlage 1 und Anlage 2** zu entnehmen. Die gemäß Anlage 2 gezahlten Beträge von Verwertungsgesellschaften basieren auf einer Auswertung von Datenträgern im international vereinbarten Format. Aufgrund von Pauschalabrechnungen oder Währungsumrechnungen kann es zu unwesentlichen Differenzen im Vergleich zu den Zahlungseingängen kommen.

§ 45 Abs. 5 Zi 2 VerwGesG 2016: Die Kommissionssätze, die von den auf andere Verwertungsgesellschaften entfallenden Einnahmen abgezogen wurden, bemessen sich für die Kategorie der wahrgenommenen Rechte, alle Nutzungsarten und Verwertungsgesellschaften für im Berichtsjahr durchgeführte Zuweisungen (das betrifft in der Regel die Verteilung der Lizenzeinnahmen aus 2016) auf Grundlage von Vereinbarungen in den jeweiligen Gegenseitigkeitsverträgen. Für die Kommissionssätze der Zentralen Lizenzierung gelten die Vereinbarungen laut Cannes Agreement.

§ 45 Abs. 5 Zi 3 VerwGesG 2016: Die Verwaltungskosten und sonstigen Abzüge, die von den von anderen Verwertungsgesellschaften gezahlten Beträgen abgezogen wurden, betragen für die Kategorie der wahrgenommenen Rechte, alle Nutzungsarten und Verwertungsgesellschaften einheitlich 5 % und sind der **Anlage 4** zu entnehmen.

§ 45 Abs. 5 Zi 4 VerwGesG 2016: An Rechteinhaber direkt ausgeschüttete Beträge aus den Zahlungen anderer Verwertungsgesellschaften, aufgeschlüsselt nach der Kategorie der wahrgenommenen Rechte

und Verwertungsgesellschaften zeigt die **Anlage 4**. Darüber hinaus erfolgten in geringem Umfang Pauschalabrechnungen, die den Nutzungsarten nicht direkt zugeordnet werden können.

9. Bericht über soziale und kulturelle Einrichtungen

Gemäß § 33 Abs 2 VerwGesG haben Verwertungsgesellschaften, die Ansprüche auf Speichermedienvergütung (SMV, früher Leerkassettenvergütung/LKV) geltend machen, für ihre Bezugsberechtigten und deren Angehörige sozialen und kulturellen Zwecken dienende Einrichtungen zu schaffen und diesen 50% der Gesamteinnahmen aus dieser Vergütung abzüglich der darauf entfallenden Verwaltungskosten zuzuführen.

Die AUSTRO MECHANA gehört zu den Verwertungsgesellschaften, die Ansprüche auf Speichermedienvergütung geltend machen, und zwar für den folgenden Rechteinhaberkreis: Komponisten, Musiktextautoren und Musikverleger.

Ansprüche aus der Speichermedienvergütung haben auch andere Rechteinhaber, wie z.B. Literaten, bildende Künstler, Film- & Videokünstler, Interpreten und Musik- und Filmproduzenten. Die Austro-Mechana ist beauftragt, die Speichermedienvergütung im Namen aller beteiligten österreichischen Verwertungsgesellschaften einzuheben. Die Einnahmen werden von der AUSTRO MECHANA nach einem festgelegten Schlüssel, der auf Basis der durchschnittlichen Nutzung der einzelnen Werkkategorien basiert, an die an der SMV beteiligten VerwGes (i.e. AUSTRO MECHANA, Bildrecht, Literatur-Mechana, VDFS, LSG, VAM, VGR) verteilt. Die weitere Aufteilung an die einzelnen Rechteinhaber fällt in die Kompetenz der jeweiligen VerwGes, wobei auch die anderen VerwGes gesetzlich verpflichtet sind, SKE einzurichten.

Die AUSTRO MECHANA hat wie vom VerwGesG gefordert feste Regeln für die Zuwendungen aus ihren sozialen und kulturellen Einrichtungen aufgestellt, die sog. SKE-Richtlinien¹.

Über die Vergabe der Mittel aus den SKE der AUSTRO MECHANA entscheidet der Verwaltungsrat SKE mit Ausschüssen für Soziale Einrichtungen, Förderungen der E-Musik und Förderungen der U-Musik.²

Die SKE der AUSTRO MECHANA leisten bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen an ihre Bezugsberechtigten **Zuschüsse** zur Existenzsicherung, bei außerordentlicher Belastung, zur Kranken- und Pensionsversicherung sowie Altersversorgung.

Weiters leisten die SKE der AUSTRO MECHANA **kulturelle Förderungen** direkt an oder zu Gunsten von zeitgenössischen musikalischen Urheberinnen und Urhebern, die Bezugsberechtigte der AUSTRO MECHANA sind. Förderungen erhalten daher ebenso Orchester, Veranstalter, Kleinlabels und Organisationen, die als Schwerpunkt aktuelles heimisches Musikschaffen präsentieren. Der größte Förderbereich ist die Projektförderung, bei der Mittel insbesondere für folgende Projekte geleistet werden: Produktion und Vertrieb von Ton- und Bildtonträgern, diesbezügliche Selbstvermarktung im Internet, Kompositionsaufträge, öffentliche Aufführungen im In- und Ausland, kontinuierliche Arbeit und Musikveröffentlichungen durch Kleinlabels, Web-Labels/Online-Vertriebe, Promotion und Booking im In- und Ausland. Die SKE der AUSTRO MECHANA vergeben jährlich Publicity Preise an zeitgenössische KomponistInnen, die der Promotion vor einer breiteren Öffentlichkeit dienen sollen. Weiters werden vom SKE jährlich zwei Jahresstipendien an KomponistInnen im Bereich aktueller, populärer Musik vergeben. In Kooperation mit dem ORF RadioKulturhaus bieten die SKE die

¹ Abrufbar auf der Website der SKE der AUSTRO MECHANA unter http://www.ske-fonds.at/rte/upload/download/richtlinien_ske.pdf

² Zusammensetzung der Gremien abrufbar auf der Website SKE der AUSTRO MECHANA unter <http://www.ske-fonds.at/rte/upload/download/beiraete.pdf>

Möglichkeit, in den Studios des RadioKulturhauses in den Sommermonaten kostenlose Aufnahmen in einmaliger Studioqualität zu produzieren; die SKE übernehmen die Kosten von bis zu fünf Studiotagen.

Die AUSTRO MECHANA veröffentlicht auf ihrer SKE-Website jährlich einen SKE-Bericht über das Ausmaß und die Verwendung der Einnahmen, die im Vorjahr sozialen und kulturellen Zwecken dienenden Einrichtungen zugeführt wurden.³

Wie bereits oben ausgeführt, sind gesetzlich verpflichtend 50 % der Einnahmen aus der Speichermedienvergütung den SKE der AUSTRO MECHANA abzüglich der darauf entfallenden Verwaltungskosten zuzuweisen. Die Speichermedienvergütung ist eine pauschale Vergütung für mechanische Vervielfältigungen von urheberrechtlich geschützten Werken und Leistungen zum privatem und eigenen Gebrauch (§ 42b UrhG). Die SKE der Austro-Mechana werden ausschließlich aus dieser Nutzungsart gespeist.

Zugewiesener Betrag und Mittelverwendung (in EUR)

In 2017 zugewiesener Betrag

	in EUR
Zuweisung 50% aus SMV aus 2017	7.425.743,12
Einhebungskosten	-71.250,00
Verwaltungskosten	-230.324,45

Verwendung in 2017

Soziale Zuschüsse

Zuschüsse zur Existenzsicherung	2.400,00
Zuschüsse bei außerordentlicher Belastung	21.500,00
Zuschüsse zur Krankenversicherung	7.546,73
Zuschüsse zur Pensionsversicherung	3.097,00
Zuschüsse zur Sozialversicherung	14.411,10
Altersversorgung an Urheber	584.916,00
<u>Alterspension an Musikverleger</u>	<u>50.592,00</u>
Gesamt	684.462,83

Kulturelle Förderungen

allgemeine Förderungen	99.360,25
Projekte der Ersten Musik	400.500,00
<u>Projekte der Unterhaltungsmusik</u>	<u>495.220,00</u>
Gesamt	995.080,25

Der Aufwand für die Verwaltung betrug im Berichtsjahr EUR 230.324,45 und wurde von der Zuweisung zum SKE-Fonds der AUSTRO MECHANA einbehalten. EUR 12.448,55 konnten an Erträgen u.a. aus Finanzerträgen erwirtschaftet werden. Die AUSTRO MECHANA hat zur Verwaltung ihrer Sozialen und Kulturellen Einrichtungen (SKE) einen unselbständigen Fonds mit eigenem Rechnungskreis und eigenen Konten geschaffen. Allfällig in einem Geschäftsjahr nicht zur Gänze verwendete Mittel werden vorgetragen und erhöhen das zur Verfügung stehende Widmungskapital im SKE-Fonds.

Wien, am 15. Mai 2018

³ Abrufbar auf der Website der SKE der AUSTRO MECHANA unter http://www.ske-fonds.at/show_content.php?hid=7

Mechanisches Recht

Gesellschaft	Phono Audio in EUR	Phono Video in EUR	Fernsehen in EUR	Radio in EUR	Online in EUR	SMV in EUR	Sonstige in EUR	ZL Audio in EUR	ZL Video in EUR
ACAM	0,00	0,00	1,16	0,00	0,14	0,00	0,00	0,00	0,00
ACDAM	11,11	0,00	0,00	19,71	8,35	0,00	0,00	3,56	0,00
ACUM	309,91	0,00	399,83	692,99	57,01	0,00	0,00	162,85	0,00
ADDAF	15,20	0,00	146,92	27,57	3,26	0,00	0,00	0,45	0,00
AEPI	236,66	2,36	284,29	211,55	130,07	373,26	0,00	13,70	0,00
AGADU	0,36	0,00	4,13	4,38	1,90	0,00	0,00	2,55	0,00
AGAYC	0,00	0,00	0,00	1,36	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
AKKA	15,68	0,00	0,00	0,00	4,50	0,00	0,00	4,19	0,00
AMAR	5,27	0,00	35,95	47,56	16,18	0,00	0,00	0,00	0,00
AMCOS	3.168,02	90,22	1.980,65	1.074,96	612,33	0,00	0,00	263,26	0,00
AMRA	202,19	0,00	510,94	577,65	30,74	0,00	0,00	60,52	0,00
AMUS	0,00	0,00	0,00	0,65	0,41	0,00	0,00	1,51	0,00
APDAYC	0,00	0,00	28,57	0,00	0,18	0,00	0,00	0,00	0,00
ARMAUTHOR	0,00	0,00	27,18	0,95	18,66	0,00	0,00	29,14	9,47
ARTISJUS	948,41	7,02	291,53	1.114,74	79,93	784,37	0,00	26,72	0,78
ASSIM	0,00	0,00	0,00	22,85	1,78	0,00	0,00	0,00	0,00
BBDA	0,00	0,00	0,00	1,77	0,06	0,00	0,00	0,57	0,00
BCDA	0,04	0,00	0,00	3,92	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
BGDA	0,00	0,00	0,00	0,00	0,24	0,00	0,00	0,00	0,00
BSDA	0,01	0,08	452,84	135,28	3,19	0,00	0,00	13,91	0,00
BUMDA	16,23	0,00	4,34	12,79	0,82	0,00	0,00	0,00	0,00
BURIDA	0,00	0,00	0,00	24,34	0,22	0,00	0,00	0,00	0,00
CASH	0,00	0,00	1,63	25,58	0,20	0,00	0,00	0,00	0,00
COMPASS	14,04	0,00	0,41	3,44	7,98	0,00	0,00	0,00	0,00
COTT	75,44	0,00	61,75	45,10	0,89	0,00	0,00	0,00	0,00
ECCO	0,00	0,00	0,00	9,87	0,76	0,00	0,00	0,00	0,00
FOX	0,00	0,00	25,50	116,06	252,82	0,00	0,00	4,62	0,00
GCA	133,76	0,00	0,00	23,90	45,82	0,00	0,00	0,00	0,00
GEMA	782.077,96	36.461,11	624.949,23	533.124,85	116.956,06	762.178,27	604.223,96	213.212,42	3.366,33
HDS	482,20	22,33	229,02	1.638,27	43,77	1.152,42	0,00	1.162,58	2,10
IPRS	0,28	0,73	15,41	8,40	2,62	0,00	0,00	0,00	0,00
JACAP	72,29	0,00	0,00	1,20	3,68	0,00	0,00	2,77	0,00
JASRAC	270,58	0,56	277,73	250,62	18,38	416,32	0,00	15,51	0,00
KAZAK	0,00	0,00	0,00	1,28	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
KOMCA	0,00	0,00	0,00	0,00	0,04	0,00	0,00	0,00	0,00
LITME	83,54	0,00	0,00	0,00	35,85	0,00	0,00	4,30	0,00
MACP	0,00	0,00	0,00	0,00	4,52	0,00	0,00	0,00	0,00
MASA	0,00	0,00	0,00	4,35	1,58	0,00	0,00	0,00	0,00
MCPS	42.531,53	321,95	38.968,30	24.341,82	614,46	37.593,02	0,00	5.259,15	120,97
MCSC	0,00	1,28	0,00	3,75	25,66	0,00	0,00	4,22	0,00
MCSN	0,00	0,00	4,21	4,68	0,06	0,00	0,00	0,00	0,00
MESAM	50,15	195,56	66,89	80,80	14,82	0,00	0,00	98,27	0,00
MSG	0,00	19,12	25,04	17,28	13,55	0,00	0,00	68,00	0,00
MUSICAUTOR	118,78	0,00	5,40	53,89	11,97	0,00	0,00	3,63	0,00
NCB	49.045,90	346,39	6.632,91	53.546,26	6.403,30	40.241,48	32.054,70	10.600,93	26,99
OMDA	0,00	0,00	45,68	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
ONDA	0,00	0,00	0,00	0,07	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
OSA	10.338,89	451,02	11.654,99	2.584,46	157,05	6.792,99	0,00	145,54	0,89
PAM CG	0,00	0,00	4,75	0,00	0,36	0,00	0,00	0,00	0,00
RAO	461,48	2,12	238,00	470,66	54,81	0,00	0,00	63,03	0,00
SABAM	4.218,74	245,11	3.010,97	9.953,82	336,16	6.262,00	4.170,88	1.866,80	4,98
SACEM	13.996,58	659,39	55.201,52	49.661,65	526,59	37.517,56	0,00	7.530,09	293,51
SACERAU	0,00	0,00	0,44	0,00	0,03	0,00	0,00	2,20	0,00
SACM	64,16	1,11	79,94	257,05	12,68	0,00	0,00	45,59	0,00
SACVEN	23,31	0,00	16,69	115,80	10,68	0,00	0,00	2,91	0,00
SADAIC	599,88	5,58	265,51	270,73	44,12	0,00	0,00	297,43	0,00
SAMRO	0,38	0,00	66,38	266,61	2,68	0,00	0,00	6,58	0,00
SARRAL	0,00	0,00	32,48	18,06	16,84	0,00	0,00	0,00	0,00
SAYCO	0,00	0,00	52,46	1,17	18,45	0,00	0,00	0,00	0,00
SAZAS	890,14	59,46	294,24	388,67	51,65	4.374,38	0,00	6.732,76	360,00
SBACEM	0,00	0,00	11,89	5,47	1,05	0,00	0,00	2,00	0,00
SCD	0,00	0,02	77,64	4,28	6,21	0,00	0,00	0,00	0,00
SDRM	46,92	9,04	316,42	169,66	0,82	138,44	0,00	15,18	0,00
SESAC	3.267,39	5,60	1.028,80	4.779,79	408,80	0,00	0,00	2.935,41	31,76
SGAE	3.867,51	71,25	4.307,64	7.839,93	57,63	4.982,46	0,00	2.298,63	51,95
SIAE	16.147,60	889,23	15.170,40	44.366,25	955,35	35.253,69	24.961,23	10.732,80	455,37
SICAM	0,00	0,00	0,00	3,09	0,59	0,00	0,00	0,00	0,00
SOCAN	0,00	0,00	3,26	50,74	0,02	0,00	0,00	8,60	0,00
SODRAC	227,72	0,17	1.314,90	624,06	58,04	1.159,84	0,00	220,92	2,80
SOKOJ	55,10	1,85	103,31	141,21	130,27	0,00	0,00	59,21	0,89
SONECA	0,00	0,00	0,00	0,37	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Anlage 1/2

SOZA	191,02	3,10	85,96	444,71	40,25	189,19	0,00	0,00	0,00
SPA	542,42	0,38	931,33	381,43	63,05	464,28	0,00	335,20	0,00
SPACEMF	0,00	0,00	1,84	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
SQN	0,00	0,00	0,00	2,24	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
STEMRA	18.398,75	43,62	4.468,55	22.110,12	6.937,34	18.278,21	0,00	6.752,28	198,71
SUISA	31.809,64	2.064,91	15.852,59	16.518,99	244,50	32.357,71	23.452,09	3.515,36	32,98
UACRR	0,00	0,00	0,10	0,44	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
UBC	155,84	0,00	150,01	139,46	1,56	0,00	0,00	10,96	0,00
UCMR	17,65	21,61	96,72	64,10	80,24	0,00	0,00	50,80	0,00
VCPMC	0,00	0,00	0,00	6,72	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
ZAIS	531,98	31,84	903,74	238,98	92,40	541,61	0,00	40,04	0,00
ZAMP	0,00	0,00	0,00	20,28	3,22	0,00	0,00	2,64	0,00
	985.738,64	42.035,12	791.220,91	779.177,49	135.742,20	991.051,50	688.862,86	274.692,29	4.960,48

Mechanisches Recht

Gesellschaft	Phono Audio	Phono Video	Fernsehen	Radio	Online	SMV	Ausland diverse	Sonstige	Gesamt
ACUM	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.484,65	6.484,65
AMCOS	0,00	0,00	0,00	0,00	1.149,27	0,00	0,00	8.930,51	10.079,78
AMRA	0,00	0,00	0,00	0,00	728,33	0,00	0,00		728,33
ARTISJUS	2.625,73	0,00	4.577,95	3.214,73	9,94	49.280,78	0,00	827,59	60.536,72
CASH	0,00	0,00	0,00	0,00	125,09	0,00	0,00	891,01	1.016,10
DIVERSE	41,30	0,00	0,00	0,00	952,84	0,00	0,00		994,14
GEMA	691.954,55	225.164,57	688.575,47	149.421,85	180.347,65	531,89	1.002,45	29.407,16	1.966.405,59
HARRY FOX	5.857,67	0,00	0,00	0,00	11.490,89	0,00	0,00	108,63	17.457,19
HDS	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.216,16	2.216,16
JASRAC	7.920,65	2.093,38	2.732,66	2.645,66	8.270,43	47,55	0,00	272,45	23.982,78
KODA	0,00	0,00	0,00	0,00	679,64	0,00	0,00	18.221,74	18.901,38
MCPS	0,00	0,00	0,00	0,00	3.719,74	0,00	0,00	112.867,16	116.586,90
NCB	2.836,95	1.355,02	0,00	0,00	12.223,93	0,00	0,00	1.911,19	18.327,09
OSA	1.734,67	0,00	32.666,70	1.641,35	506,49	10.393,77	0,00	9.288,92	56.231,90
SABAM	8.945,52	152,77	0,00	0,00	1.600,64	4.438,26	90,77	16.622,32	31.850,28
SAZAS	341,52	0,00	0,00	0,00	28,72	0,00	0,00	0,00	370,24
SDRM	15.602,15	0,00	51.529,21	51.238,05	34.174,22	74.585,40	4.364,40	54.812,47	286.305,90
SGAE	2.448,30	0,00	1.246,10	0,00	1.645,29	771,92	0,00	5.487,97	11.599,58
SIAE	3.038,44	1.699,13	12.650,73	3.835,50	1.704,78	0,00	0,00	42.933,81	65.862,39
SODRAC	450,93	0,00	2.590,90	447,05	4.981,50	789,35	0,00	5.558,93	14.818,66
SOZA	554,92	0,00	320,66	0,00	107,58	0,00	0,00	5.555,60	6.538,76
SPA	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4.244,50	4.244,50
STEMRA	19.074,29	4.230,26	8.475,09	0,00	7.183,30	0,00	0,00	5.696,61	44.659,55
STIM	0,00	0,00	0,00	0,00	4.604,83	0,00	0,00	5.759,35	10.364,18
SUISA	35.648,45	5.356,28	145.276,79	61.783,60	21.810,96	65.033,81	0,00	20.466,76	355.376,65
TEOSTO	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	766,21	0,00	0,00	766,21
ZAIKS	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	19,84	0,00	6.320,09	6.339,93
Gesamt	799.076,04	240.051,41	950.642,26	274.227,79	298.046,06	206.658,78	5.457,62	364.885,58	3.139.045,54

Darüberhinaus wurden aus der Zentralen Lizenzierung für Audio EUR 777.525,37 und Video EUR 14.554,13 an aume Bezugsberechtigte ausgezahlt.

§45 (5) 3: Verwaltungskosten und sonstige Abzüge, die von den von anderen Verwertungsgesellschaften entfallenen Einnahmen abgezogen wurden.

Anlage 3/1

Mechanisches Recht

Gesellschaft	Phono Audio	Phono Video	Fernsehen	Radio	Online	SMV	Sonstige	KP Phono	KP Audio
ACDAM	1,23	0,00	0,00	4,83	0,88	0,00	0,00	0,27	0,00
ACUM	34,26	0,00	98,05	169,94	6,00	0,00	0,00	12,49	0,00
ADDAF	1,68	0,00	36,03	6,76	0,34	0,00	0,00	0,03	0,00
AEPI	26,16	0,40	69,72	51,88	13,69	83,70	0,00	1,05	0,00
AGADU	0,04	0,00	1,01	1,07	0,20	0,00	0,00	0,20	0,00
AKKA	0,00	0,00	0,00	0,33	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
AMAR	1,73	0,00	0,00	0,00	0,47	0,00	0,00	0,32	0,00
AMCOS	0,58	0,00	8,82	11,66	1,70	0,00	0,00	0,00	0,00
AMRA	350,17	15,15	485,72	263,62	64,46	0,00	0,00	20,20	0,00
APA	22,35	0,00	125,30	141,66	3,24	0,00	0,00	4,64	0,00
APDAYC	0,00	0,00	0,00	0,16	0,04	0,00	0,00	0,12	0,00
ARMAUTHOR	0,00	0,00	7,01	0,00	0,02	0,00	0,00	0,00	0,00
ARTISJUS	0,00	0,00	6,67	0,23	1,96	0,00	0,00	2,24	0,73
BBDA	104,83	1,18	71,49	273,37	8,41	175,90	0,00	2,05	0,06
BCDA	0,00	0,00	0,00	5,60	0,19	0,00	0,00	0,00	0,00
BSDA	0,00	0,00	0,00	0,43	0,01	0,00	0,00	0,04	0,00
BUBEDRA	0,00	0,00	0,00	0,96	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
BUMDA	0,00	0,00	0,00	0,00	0,03	0,00	0,00	0,00	0,00
BURIDA	0,00	0,01	111,05	33,18	0,34	0,00	0,00	1,07	0,00
CASH	1,79	0,00	1,06	3,14	0,09	0,00	0,00	0,00	0,00
COMPASS	0,00	0,00	0,00	5,97	0,02	0,00	0,00	0,00	0,00
COSCAP	0,00	0,00	0,40	6,27	0,02	0,00	0,00	0,00	0,00
COSGA	1,55	0,00	0,10	0,84	0,84	0,00	0,00	0,00	0,00
COTT	8,34	0,00	15,14	11,06	0,09	0,00	0,00	0,00	0,00
FILSCAP	0,00	0,00	0,00	2,42	0,08	0,00	0,00	0,00	0,00
FOX	0,00	0,00	6,25	28,46	26,61	0,00	0,00	0,35	0,00
GCA	14,78	0,00	0,00	5,86	4,82	0,00	0,00	0,00	0,00
GEMA	86.444,93	6.121,38	153.258,70	130.740,25	12.311,04	170.919,32	106.627,89	16.356,00	258,24
HDS	53,30	3,75	56,16	401,76	4,61	258,43	0,00	89,18	0,16
IPRS	0,03	0,12	3,78	2,06	0,28	0,00	0,00	0,00	0,00
JACAP	7,99	0,00	0,00	0,29	0,39	0,00	0,00	0,21	0,00
JASRAC	29,91	0,09	68,11	61,46	1,93	93,36	0,00	1,19	0,00
KOMCA	0,00	0,00	0,00	0,31	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
LITME	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
MACP	9,23	0,00	0,00	0,00	3,77	0,00	0,00	0,33	0,00
MASA	0,00	0,00	0,00	0,00	0,48	0,00	0,00	0,00	0,00
MCPS	0,00	0,00	0,00	1,07	0,17	0,00	0,00	0,00	0,00
MCSC	4.701,11	54,05	9.556,35	5.969,44	64,68	8.430,28	0,00	403,44	9,28
MCSN	0,00	0,21	0,00	0,92	2,70	0,00	0,00	0,32	0,00
MESAM	0,00	0,00	1,03	1,15	0,01	0,00	0,00	0,00	0,00
MRS	5,54	32,83	16,40	19,81	1,56	0,00	0,00	7,54	0,00
MSG	0,00	3,21	6,14	4,24	1,43	0,00	0,00	5,22	0,00
MUSICAUTOR	13,13	0,00	1,32	13,22	1,26	0,00	0,00	0,28	0,00
NASCAM	5.421,16	58,15	1.626,61	13.131,35	674,02	9.024,20	5.656,72	813,22	2,07
NCB	0,00	0,00	11,20	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
OMDA	0,00	0,00	0,00	0,02	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
ONDA	1.142,78	75,72	2.858,20	633,80	16,53	1.523,34	0,00	11,16	0,07
OSA	0,00	0,00	1,16	0,00	0,04	0,00	0,00	0,00	0,00
PAM CG	51,01	0,36	58,37	115,42	5,77	0,00	0,00	4,84	0,00
RAO	466,31	41,15	738,39	2.441,01	35,38	1.404,26	736,04	143,21	0,38
SABAM	1.547,08	110,70	13.537,28	12.178,72	55,43	8.413,35	0,00	577,65	22,52
SACEM	0,00	0,00	0,11	0,00	0,00	0,00	0,00	0,17	0,00
SACERAU	7,09	0,19	19,60	63,04	1,33	0,00	0,00	3,50	0,00
SACM	2,58	0,00	4,09	28,40	1,12	0,00	0,00	0,22	0,00
SACVEN	66,31	0,94	65,11	66,39	4,64	0,00	0,00	22,82	0,00
SADAIC	0,04	0,00	16,28	65,38	0,28	0,00	0,00	0,50	0,00
SAMRO	0,00	0,00	7,97	4,43	1,77	0,00	0,00	0,00	0,00
SARRAL	0,00	0,00	12,86	0,29	1,94	0,00	0,00	0,00	0,00
SAYCO	98,39	9,98	72,16	95,32	5,44	980,96	0,00	516,49	27,62

Anlage 3/2

SAZAS	0,00	0,00	2,92	1,34	0,11	0,00	0,00	0,15	0,00
SBACEM	0,00	0,00	19,04	1,05	0,65	0,00	0,00	0,00	0,00
SCD	5,19	1,52	77,60	41,61	0,09	31,05	0,00	1,16	0,00
SDRM	361,15	0,94	252,30	1.172,17	43,03	0,00	0,00	225,18	2,44
SESAC	427,49	11,96	1.056,38	1.922,62	6,07	1.117,32	0,00	176,33	3,99
SGAE	1.784,83	149,29	3.720,30	10.880,11	100,56	7.905,68	4.404,93	823,34	34,93
SIAE	0,00	0,00	0,00	0,76	0,06	0,00	0,00	0,00	0,00
SICAM	0,00	0,00	0,80	12,44	0,00	0,00	0,00	0,66	0,00
SOBODAYC	25,17	0,03	322,46	153,04	6,11	260,10	0,00	16,95	0,21
SODRAC	6,09	0,31	25,34	34,63	13,71	0,00	0,00	4,54	0,07
SOKOJ	0,00	0,00	0,00	0,09	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
SOZA	21,11	0,52	21,08	109,06	4,24	42,43	0,00	0,00	0,00
SPA	59,95	0,06	228,39	93,54	6,64	104,12	0,00	25,71	0,00
SPACEMF	0,00	0,00	0,45	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
SQN	0,00	0,00	0,00	0,55	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
STEMRA	2.033,66	7,32	1.095,84	5.422,15	730,24	4.098,91	0,00	517,98	15,24
SUISA	3.515,99	346,67	3.887,59	4.051,02	25,74	7.256,25	4.138,61	269,67	2,53
UBC	0,00	0,00	0,02	0,11	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
UCMR	17,23	0,00	36,79	34,20	0,16	0,00	0,00	0,84	0,00
VCPMC	1,95	3,63	23,72	15,72	8,45	0,00	0,00	3,90	0,00
ZAIKS	0,00	0,00	0,00	1,65	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
ZAMP	58,80	5,35	221,63	58,61	9,73	121,46	0,00	3,07	0,00

Mechanisches Recht

	Phono Audio	Phono Video	Fernsehen	Radio	Online	SMV	Diverse	Gesamt	Abzüge
ACUM/Israel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	7.474,04	7.474,04	383,26
AMCOS/Australien+NZ	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	10.626,57	10.626,57	559,24
ANRA/USA	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	693,37	693,37	34,96
ARTISJUS/Ungarn	0,00	0,00	6.263,98	3.245,99	0,00	36.874,23	2.435,17	48.819,37	2.499,21
CASH/Honkong	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.042,10	1.042,10	52,55
DIVERSE/Direktverrechnung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	39,32	39,32	1,98
FOX/USA	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	12.362,29	12.362,29	716,22
GEMA/BRD	669.014,74	226.748,19	736.097,20	127.816,88	179.415,53	68.603,20	15.418,60	2.023.114,34	106.683,01
HDS/Kroatien	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.836,02	1.836,02	92,58
JASRAC/Japan	0,00	0,00	3.015,92	3.797,48	0,00	0,00	15.738,18	22.551,58	1.144,26
MCPS/England	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	126.458,87	126.458,87	6.520,26
MUSICAUTOR/Bulgarien	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	130,60	130,60	6,59
NCB/Skandinavien	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	15.356,69	15.356,69	1.044,00
OSA/Tschechien	0,00	0,00	30.594,85	2.472,34	0,00	9.675,20	10.282,80	53.025,19	2.745,69
SABAM/Belgien	5.388,13	0,00	1.315,96	1.447,79	0,00	5.460,42	10.926,47	24.538,77	1.252,49
SAZAS/Slowenien	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	769,14	769,14	38,79
SDRM/Frankreich	0,00	0,00	48.423,27	48.153,23	0,00	0,00	171.871,04	268.447,54	13.787,10
SGAE/Spanien	0,00	0,00	3.019,81	2.183,24	0,00	0,00	5.203,89	10.406,94	548,58
SIAE/Italien	0,00	1.048,68	7.696,66	2.789,90	0,00	0,00	65.161,01	76.696,25	4.045,54
SODRAC/Kanada	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	9.844,94	9.844,94	498,41
SOKOJ/Serbien	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	204,99	204,99	10,34
SPA/Portugal	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.009,47	1.009,47	50,91
STEMRA/Niederlande	0,00	0,00	8.425,31	1.917,36	0,00	0,00	20.951,73	31.294,40	1.817,13
STIM/Schweden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	8.107,65	8.107,65	412,59
SUISA/Schweiz	15.871,46	3.139,31	149.450,51	57.351,56	42.230,30	103.151,08	61.790,10	432.984,32	21.991,32
TEOSTO/Finnland	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	729,43	729,43	36,78
TONO/Norwegen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	324,26	324,26	16,35
UCMR/Rumänien	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	565,76	565,76	28,53
ZAIKS/Polen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.638,58	2.638,58	133,06
Ergebnis								3.192.092,79	167.151,76
Manuell durgeführte Abrechnungen, die nicht den einzelnen Nutzungsarten zugeordnet sind								72.069,84	4.046,24
Gesamtergebnis								3.264.162,63	171.198,00